	Gemeindevorstandsvorlage	
/IIII/	Vorlagen-Nr.: GV/0524/2021-2026/1	Vorlagenbearbeitung: Stefan Frank
Aktenzeichen: FBL-020-82.1	Federführung: Fachbereich I	Datum: 06.11.2023

<u>Beschlusslauf</u>

Bebauungsplan Nr. 4/2023 "Theaterquartier" und 20. Änderung des

Flächennutzungsplanes;

hier: Bildung einer Kommission gemäß § 72 HGO

Gemeindevorstand GV/078/2021-2026

am 13.11.2023

Beschluss:

I. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.09.2023 wird zur Begleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4/2023 "Theaterquartier" und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes die "Kommission Theaterquartier" durch den Gemeindevorstand gemäß § 72 Abs. 1 HGO gebildet.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- dem Bürgermeister
- > **zwei** weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstands
- ▶ 11 Mitgliedern der Gemeindevertretung

Die Wahl der zwei Vertreter des Gemeindevorstands in die "Kommission Theaterquartier" ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen (§ 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO).

II. Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Für die Bestimmung der 11 Kommissionsmitglieder aus den Reihen der **Gemeindevertretung** findet gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz i. V. m. § 62 Abs. 2 HGO das **Stärkeverhältnis der Fraktionen** (Benennungsverfahren) analog Anwendung.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen

Bauausschuss BA/029/2021-2026 am 27.11.2023

Beschlussvorschlag:

I. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.09.2023 wird zur Begleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4/2023 "Theaterquartier" und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes die "Kommission Theaterquartier" durch den Gemeindevorstand gemäß § 72 Abs. 1 HGO gebildet.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- > dem Bürgermeister
- > **zwei** weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstands
- > 11 Mitgliedern der Gemeindevertretung

Die Wahl der zwei Vertreter des Gemeindevorstands in die "Kommission Theaterquartier" ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen (§ 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO).

II. Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Für die Bestimmung der 11 Kommissionsmitglieder aus den Reihen der Gemeindevertretung findet gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz i. V. m. § 62 Abs. 2 HGO das Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren) analog Anwendung.

Herr Weiß stößt zur Sitzung dazu, daher ist das Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0

Haupt- und Finanzausschuss HFA/018/2021-2026 am 29.11.2023

Beschlussvorschlag:

I. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.09.2023 wird zur Begleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4/2023 "Theaterquartier" und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes die "Kommission Theaterquartier" durch den Gemeindevorstand gemäß § 72 Abs. 1 HGO gebildet.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- > dem Bürgermeister
- > **zwei** weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstands
- ➤ 11 Mitgliedern der Gemeindevertretung

Die Wahl der zwei Vertreter des Gemeindevorstands in die "Kommission Theaterquartier" ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen (§ 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO).

II. Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Für die Bestimmung der **11** Kommissionsmitglieder aus den Reihen der **Gemeindevertretung** findet gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz i. V. m. § 62 Abs. 2 HGO das **Stärkeverhältnis der Fraktionen** (Benennungsverfahren) analog Anwendung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Gemeindevertretung GemV/020/2021-2026 am 06.12.2023

Beschluss:

I. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.09.2023 wird zur Begleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4/2023 "Theaterquartier" und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes die "Kommission Theaterquartier" durch den Gemeindevorstand gemäß § 72 Abs. 1 HGO gebildet.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- dem Bürgermeister
- > **zwei** weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstands
- > 11 Mitgliedern der Gemeindevertretung

Die Wahl der zwei Vertreter des Gemeindevorstands in die "Kommission Theaterquartier" ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen (§ 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO).

Für die Bestimmung der **11** Kommissionsmitglieder aus den Reihen der **Gemeindevertretung** findet gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz i. V. m. § 62 Abs. 2 HGO das **Stärkeverhältnis der Fraktionen** (Benennungsverfahren) analog Anwendung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0